

Zweites Hauptstück.

Wie die Feudalwirthschaft aufgekomen ist.

Man unterschied bei unsern fernern Vorfahren, Gott weiß wie frühe schon, je nach dem Besitzverhältnisse zweierlei Güter. Volleigene Güter nämlich, die man Allod (Vollgut) und Nuzeigene Güter, die man Fe = od (Vieh = Gut) nannte, die man nur zur Benutzung besaß und woran der Benutzer nur an den Bewirthschaftsgegenständen (dem jetzt sog. Inventar) das volle Eigenthum hatte, worunter das Vieh, wie auch heutzutage noch bei Pachtgütern, den Hauptwerth bildete, weshalb der Name Viehgut, wie auch die Römer in ihrer lateinischen Sprache den Hauptgegenstand des beweglichen Vermögens, das Geld vom Vieh (pecus) Pecunia nannten. In jener Zeit, als man auch das Allerdeutsche mit Latein verlauderwälschte, nannte man das Voll-Eigen Allodium oder Allodialgut und das Nuß-Eigen mundartlich Feodum oder Feudum, Feudalgut. Daraus bildete sich ein Rechtsverhältniß, das in der Abtretung von Nuß-Eigen an freigegebene Leibeigene wohl seinen Ursprung hatte und später bei großen Eroberungen massenhaft zur Anwendung kam.

Als Söldlinge der Römer hatten die Deutschen deren Schwäche kennen gelernt und waren nach feinerem Lebensgenusse in wohlgebautem Lande lüftern geworden. Deshalb flutheten zahlreiche deutsche Volksstämme über das hinsiechende römische Reich. Rom wurde mehrmals erobert und zerstört; in Deutschland selbst verschoben sich wiederholt die Wohnsitze verschiedener deutscher Völkerschaften. Zu Anfang des 6. Jahrhunderts hatte der Volksstamm der Franken unter ihrem Könige Chlodwig (Ludwig) sich fast alle deutsche Völkerschaften unterworfen. So wichtig wie die Gestaltung dieses Gesamtstaates war die Einführung des Christenthums in allen durch Chlodwig eroberten Gebieten. Unter seinen Nachfolgern wurde das Reich

der deutschen Franken, wovon Frankreich den Namen behalten, mehrmals getheilt und wieder vereinigt. Ihre Geschichte ist eine Kette der grausenhaftesten Mord- und Schandthaten, die stets der Herrschaft Früchte. Es währte lange, bis die Segnungen des Christenthums bemerkbar wurden. Auch nach der Taufe hielten die Deutschen an dem heidnischen Ständeunterschiede und anderem Aberglauben fest, selbst dann noch, als er durch Todesstrafe verboten war. Die Wiederholung der Strafdrohungen unter Karl dem Großen beweisen dies. Mehr gesicherte Rechtszustände traten unter Pipin, dem Vater Karls des Großen ein, der als Minister (Hausmeier) des Frankenkönigs diesen entthronte, sich selber zum Könige machte und von Gottes Gnaden nannte. Der damalige zu Konstantinopel hofhaltende Römische Kaiser hatte Pipin angesprochen, die Longobarden aus den römischen Provinzen zu vertreiben. Pipin that dies, gab das befreiete Rom aber nicht an den Kaiser zurück, sondern gab es dem römischen Bischofe zum Nußeigenthum als Lehen (feudum).

Eine große Umgestaltung war unterdessen seit der Völkerwanderung in allen vaterländischen Verhältnissen, auch in den landwirthschaftlichen und in dem Bauernstande eingetreten. Wie andere deutsche Volksstämme, hatten auch die Franken die Besiegten auf ihren Gütern sitzen gelassen; die Fürsten und Könige hatten einen Theil dieser bewohnten Güter und Weide und Wälder unter ihre Krieger vertheilt, das Meiste aber für sich behalten. Diese Vertheilung geschah unter der Verpflichtung der Besenkten zur Kriegsdienstleistung im Gefolge der Könige, die das Obereigenthum behielten und nur die Benutzung abtraten. Dies Rechtsverhältniß, sowie die verliehenen Güter selbst nannte man Lehen oder Feudum (Viehgut) und so entstand das Feudalwesen durch die Macht des Stärkeren, durch Raub. Die Kriegshauptleute und Heerführer (Herzoge) befehlete der König mit großem Güterbereiche. Diese Großen übertrugen einzelne Theile wiederum als Lehen an minder mächtige Edelinges oder Freie, und diese wieder an noch geringere Freie, Alles unter dem Vorbehalte des Obereigenthums und unter der Bedingung von Dienstleistungen. So schachtelte das Feudalwesen sich ineinander wie die Schuppen im Zwiebel, so daß der innerste Kern auf ein einzelnes Gut beschränkt war. Jeder früher freie unabhängige Mann erhielt dadurch einen Herrn, der ihn aus Gnade

belehute und dem er den Treueid und Huldigung zu leisten hatte. Bei dieser Huldigung war der Gebrauch, daß der Vasall seinem Lehnherrn, dem er sich zu eigen gab, die Hand, das Knie oder einen Fuß küssen mußte, woher auch noch der Fußfuß des Papstes. Als im Jahre 912 ein Normannenhäuptling dem Könige der Franken, Karl dem Einfältigen, den Fuß zur Huldigung küssen sollte, hob dieser den Fuß aufrechtstehend an die Lippen, daß der König zum Gelächter aller Anwesenden auf den Rücken fiel. Solche Huldigung ging vom Höchsten bis zum Geringsten, Alles in Gnaden. Weil aber der König keinen irdischen Machthaber über sich hatte, und doch Alles Lehen sein mußte, so nahm der sein Lehen im Heidenthume von der Sonne (Odin) und im Christenthume von Gott und nannte dies Sonnenlehen und später von Gottes Gnaden. Dies ist der Sinn und der Ursprung des durchaus feudalen Titels.

Damit war das alte Heerbannwesen abgethan und die Rechtsgleichheit auch unter den Freien vernichtet. Jeder, der eine Landschaft oder ein Gut von dem Anderen zu Lehen erhalten hatte, wurde dessen Vasall, d. h. unterthäniger Gefolgsmann, und so war Alles Gnade und Ergebung. Die früheren rechtmäßigen freien Eigenthümer, die Besiegten, blieben mit ihren Leibeignen auf den Gütern und wurden sämmtlich unfrei, indem sie mit dem Gute ihrem neuen Herrn zugetheilt wurden. Sie klebten am Gute und bildeten einen Theil desselben, gleichsam als Immobilien (Gutsinventar), während die Leibeignen als Mobilien (Hausrath) betrachtet wurden und einzeln ohne das Gut veräußert werden konnten. Die unterjochten Freien hieß man Anklebtinge (*glebae adscripti*) oder auch Hörige. Sie und die gegen Dienste zum Lehnverhältnisse freigelassenen Leibeignen nannte man auch Viten oder Vassen, wovon das Wort „Leute“. Sie, diese Leute und Hörigen bildeten mit den Leibeigenen oder Schalken forthin den Bauernstand und bildeten die vielfach größere Zahl der Bevölkerung. Auf jede freie Familie kamen unter fränkischem Königthume 60 bis 100 Familien von Hörigen und Schalken. Der Hörige war aber kein Knecht wie der Schalk, sondern baute das Gut, womit sein freier Herr belehnt war, als Untereigenthümer selbstständig und war bloß zu Abgaben und zu Dienstleistungen verpflichtet, war auch nicht freizügig. Die Abgaben bestanden in Lieferungen von Vieh, Getreide, Honig, Wachs, Hühnern, Eiern u.

Dann bei Sterbefällen in dem sog. Basthaupt oder Kurmut, so daß dem Gutsherrn (Obereigenthümer) aus dem Nachlasse das beste Stück Vieh, das beste Geräth oder sonst ein Nachlaßstück oder mehre nach der Wahl des Berechtigten zufiel. Außerdem mußte der Zehnte gegeben und mußten Frohdienste (Herrendienste) geleistet werden.

Der Zehnte war ursprünglich eine kirchliche Einrichtung, von den Israeliten her in das Christenthum übernommen. Nach dem canonischen (kirchlichen) Gesetze war, wie die Reinheit des Glaubens, die Abgabe des Zehnten an die Kirche für das Seelenheil unerlässlich. Er hatte seinen Namen von dem zehnten Theile jeglichen Ertrages, welcher der Kirche abgegeben werden mußte. Bezüglich des Gegenstandes war der Zehnte entweder großer Zehnte, kleiner Zehnte und Blutzehnte. Der große Zehnte wurde von dem Getreide gegeben und war entweder Garbenzehnten oder Sackzehnten, welcher letztere günstiger war, weil er in ausgedroschener Frucht bestand und das Stroh beim Felde ließ, was durch Wegnahme der zehnten Garbe dem Felde die Düngung verkürzte. Der kleine Zehnten bestand in Gemüse, Wein und Obst, und der Blutzehnte im zehnten Jungvieh von Kindern, Pferden, Hühnern z., sowie von Eiern, Bienen z. Der alte Zehnte wurde von früherem Ackerlande, der Neubruchzehnte auch vom Kottlande gegeben. Die Geistlichkeit erhielt den Kirchenzehnten und der Gutsherr den Herrenzehnten. Bei solcher zwiefachen Bezehntung mußte der Bauer den fünften Theil seines Rohertrages ohne Vergütung der Bestelungskosten abgeben, was die Hälfte des Reinertrages nicht selten überstieg und wie ein Alp auf der Landwirthschaft lastete.

Die Frohdienste waren entweder gemessene, die drei Tage der Woche nach der Wahl des Gutsherrn währten, oder ungemessene, wobei es in der Willkür des Lehnherrn stand, wie viele Dienste geleistet werden sollten. Die Jagdfrohne mußte auch an Sonn- und Feiertagen geleistet werden, wogegen alle übrigen Dienste nur an Werktagen beansprucht werden konnten. Menschenfreundliche Bischöfe mögen wohl die Zahl der Feiertage aus Rücksichten für die Fröhner vermehrt haben. Die Dienste, welche dem weltlichen Gutsherrn geleistet wurden, nannte man Herrendienste oder eigentliche Frohdienste schlechthin; die den Klöstern geleisteten Arbeiten nannte man Gottes-

frohni oder Gottesdienste und die Hörigen des Klosters Gottesleute. Davon hat man das Sprüchwort: „Herrendienst geht vor Gottesdienst“, was den Vorrang bei getheilter Dienstleistung bezeichnet und den jetzt sogenannten Gottesdienst in der Kirche gar nicht berührt. Die Herren- und die Gottesdienste bestanden in Bearbeitung der Ackergrundstücke, die dem Lehnherrn oder dem Kloster vorbehalten geblieben, im Heuen, im Aernten und Dreschen. Sodann gab es nach besonderen Verträgen auch Pflugfrohnen, Spatenfrohnen, Jagdfrohnen, Wegfrohnen, Fuhr-, Bau-, Boten-, Hand- und Spannfrohnen, je nach der Art der Verrichtung. Häusliche Arbeit brauchte der Hörige nicht zu verrichten. Diese fiel den Schalken oder Leibeigenen zu, worunter auch die Handwerker.

Durch spätere Verträge wurden die Frohndienste auch oft in Zinse und Gülte verwandelt, was dem Ackerbau günstiger. Dagegen hatte der Gutsherr das Recht, den Hörigen unter gewissen Voraussetzungen von dem Gute zu vertreiben. Wenn der Hörige nämlich ein Verbrechen begangen hatte, oder wenn der Gutsherr das Eigenthum der Hörigen selber bedurfte und den Schätzungspreis zahlte. Doch in der Regel blieben die Hörigen auf dem Gute, das früher ihr volles Eigenthum gewesen. In den Uebertragungs-Urkunden solcher Güter werden die Hörigen oder Anklebtinge stets mit übertragen, wobei es heißt: „mit Wald und Wiesen, Aekern und Hörigen, männlichen und weiblichen Geschlechtes und ihrem Nachwuchs.“ Die Leibeigenen oder Schalken aber werden mit Namen genannt, oft auch anderwärts übertragen oder vorbehalten. Es ist oft eine lange Namenreihe.

Im Laufe der Zeit wurde das Hörigkeitsverhältniß meist in ein Lehenverhältniß umgestaltet und in Verträgen die Leistung bestimmt. Diese war oft ohne allen anderen Nutzen für den Herrn, als in der Darlegung der Unterthänigkeit. So z. B. hatte der Vasall auf vier-spännigem Wagen ein Ei oder einen Häring an gewissem Tage und zur festgesetzten Stunde in den Herrenhof zu fahren, oder in vorgeschriebenem Anzuge einen werthlosen Gegenstand zu bringen. Das Unterlassen führte den Verlust (Heinfall) des Lehens nach, oder die Lieferung stieg mit jedem Tage der Säumnigkeit in festgestellter einfacher Verdoppelung oder Verdoppelung des täglich vervielfältigten Betrages. Ein Pfennig konnte dann in wenigen Wochen zur unerschwinglichen Summe steigen.

Die fränkischen Könige hatten, wie erwähnt, große Länderstrecken als Krongüter an sich behalten, namentlich die Bannforste. Um nun die Großen des Reiches, besonders die Bischöfe über die Absetzung des rechtmäßigen gottgesalbten Königes zu beschwichtigen, gab der Thronräuber Pipin sehr viele dieser Güter zu Lehen und befestigte so scheinbar seine Macht. Karl der Große folgte diesem bösen Beispiele, und seine schwächlichen Nachfolger übten dies noch freigebiger, um sich die Großen des Reiches willfähriger zu machen. Der Erfolg schlug später in das Gegentheil dessen, was beabsichtigt wurde, um.

Neben den Kriegen und großen Regierungsgeschäften nahm sich Kaiser Karl der Landwirthschaft an und errichtete Musterwirthschaften auf seinen Meierhöfen, die er durch Leibeigene unter Aufsicht und Anleitung bewährter italienischer oder slavischer Landwirth bewirthschaften ließ. Er erließ darüber eine gesetzliche Anleitung (Capitulare de villis), welches das älteste deutsche Lehrbuch des Ackerbaues genannt werden darf. Dreifelderwirthschaft mit Fruchtwechsel, Rindenzucht mit Weidgang und mancherlei Verbesserung in Behandlung des Ackerfeldes und der Gärten wurde darin festgestellt. Er gab allen staatlichen Verhältnissen eine festere Gestalt. Außer den früher vom Volke, später vom Könige gewählten Herzogen stellte er verschiedene Beamten an. Er theilte das Land in Verwaltungsbezirke, Gaue, und diese nach je 100 Familien in Huntschaften. Ueber den Gau setzte er einen Richter unter dem Namen Graf und über die Hunschaft einen Huntmann oder Hunnen. Zur Aufsicht über die königlichen Schlösser und Güter wurden Pfalzgrafen, für Grenzwächter Markgrafen eingesetzt und das Land überdies in Bisthümer und Pfarreien eingetheilt, die auch für Verwaltungsbezirke galten. Doch wurde den Bischöfen und kirchlichen Stellen ursprünglich keine weltliche Macht zugetheilt, sondern vielmehr zu ihrem Schutze Vögte (Advocati) angestellt. — Alle diese Aemter wurden nur auf Lebenszeit ertheilt und als Lehen behandelt, Güter und Einkünfte dafür bestimmt, und Alles nach den Grundsätzen des Lehnwesens geordnet. Unter den schwächeren Königen hatten diese Lehnsträger, die Herzoge, Grafen, Pfalzgrafen, Markgrafen und Vögte und wie die Beamten alle hießen, gar bald die Erbllichkeit ihres Lehens und Amtes. Sie betrachteten sich als unbeschränkte Landesherren ihrer Verwaltungs-

bezirke und hielten sich ihrem Könige gegenüber nur zum Kriegsdienste verpflichtet. So entstanden die Reichsfürsten. Das deutsche Reich wurde allmählig in kleinere und größere Feudalherrschaften aufgelöst, die zur unbeschränkten Landesherrlichkeit gelangten. Wo da noch schwächere Edlen und freie Bauern im Bezirke wohnten, wurde diesen ein Schutzverhältniß aufgedrungen, so daß der unabhängige reichsfreie Mann dem Grafen oder Herzoge seine Güter zu Lehen auftrug, im Lehnverhältnisse das Obereigenthum seines Gutes verlor, dasselbe nur nutznießlich behielt, sich zum Vasallen oder Gefolgmann verpflichtete und den Eid der Treue leistete. Dies feudale Unwesen griff immer weiter und tiefer. Unter schwachen Königen gab es keinen Schutz gegen diese Vergewaltigungen, und andererseits war es in jener Zeit, als das Recht des Stärkeren für Erwerbstitel galt, dem Schwächeren gerathen, sich unter den Schutz des Mächtigeren zu stellen. Selbst die kräftigsten Könige hatten Noth und Mühe, ihre Großen zur Lehnfolge anzuhalten. Was diese sonst mit ihren Unterthanen und Hörigen machten, kümmerte sie nicht. Die Klagen des Landvolks über Bedrückung drangen nicht einmal zum Throne, der von feudalen Würdenträgern umlagert und abgesperrt war. Wo noch irgend freie Bauern saßen, wurden sie in den Lehnverband, in Unterthanenthum gepreßt, und die alte Freiheit verschwand immer mehr. Darin lag der Keim der Zersplitterung der Königsmacht und allen Unheils, das unser Vaterland in der Folge heimgesucht hat.

Wenn ursprünglich die persönliche Freiheit zum Grundbesitze befähigte, darauf der Grundbesitz als Bedingung der Freiheit galt, so wurde jetzt unter dem Feudalunfuge die Untertänigkeit, das Vasallenthum zur Bedingung des Grundbesitzes gemacht, und der Besitz irgend eines Gutes machte zum Vasallen, zum Mannen. Das war die Herrschaft des Bodens über den Menschen. Und doch drängten zahllose Freien sich in dies Dienstverhältniß ein, indem sie vom Herzoge oder Grafen irgend ein Stück aus angemessenen Reichsgütern zu Lehen erhielten und dafür nicht nur ins Gefolge und in die Botmäßigkeit ihres Lehnsherrn traten, sondern dessen Ober-Eigenthum auch für ihre bisher freien Güter, ihre Allode anerkannten. Wie früher die Unabhängigkeit für Ehre gegolten hatte, so hielt man hinfort die Dienstbarkeit dafür, wovon das Sprüchwort: Lehen erhöht die Geburt (den Adel). In der Fortbildung dieses Wesens

ging die Lehnsherrschaft von den Herren auf die Güter über und die Bauerngüter mit ihren Bauern standen unter dem Herrenhofe (Saalhof). Auch vertheilten größere und kleinere Gutsherren Stücke aus ihren Forsten gegen Zehnten, Erbpacht oder andere Leistungen an Hörige oder Leibeigene zur Urbarmachung, so daß nicht alle feudale Abgaben eines rechtsschaffenen Titels entbehren. Bei den meisten war es freilich der Fall. Bei dem Grundeigenthum, das sich die Feudalherren anmaßten, galt das Bauernwort: „Aus fremdem Leder ist gut Riemen schneiden.“

Wo nur irgend ein großes Grundstück unter Hörige vertheilt wurde, blieb ein Theil des Waldes oder der Weide ungetheilt zur gemeinsamen Benutzung der sich bildenden Gemeinde, und für diese Viehtrift oder den Bezug des Holzbedarfes wurde eine besondere Abgabe an den Lehnsherrn entrichtet, die gewöhnlich in Hühnern bestand, die man von der Weide Weidhühner oder auch Rauchhühner nannte, weil sie von jeder Sohlstätte, wo ein Heerdfeuer rauchte, entrichtet werden mußte. Die gemeinsam benutzten Grundstücke, die jenseits des Ackerlandes an der Grenze der Gemeinde lagen, nannte man Gemarung, Allmende oder Gemeindebroich. Die meisten solcher Gemarken aber hatten schon in vorchristlicher Zeit der Gemeinde als Gesammteigenthum zugehört, und doch forderte der Graf die Lehenabgabe davon, die ihm, weil er Richter war, nicht geweigert werden konnte. Ferner maßten sich die feudalen Gewaltherren nicht bloß in den großen Bannforsten, sondern auch auf den Gütern der Hörigen das ausschließliche Jagdrecht an, sowie das ausschließliche Recht, Fische und Krebse in Flüssen und Bächen ihres Gebietes zu fangen und verboten ihren Lehnsleuten, wo anders als in ihren Mühlen mahlen und moltern zu lassen. Drum nannte man solche Herrenmühlen auch Zwangs- oder Bannmühlen. Wer gegen solche Bannrechte fehlte, stand in Gefahr, sein Gut zu verlieren. Wurde ein Bauer beim Fisch- oder Krebsfang ertappt, so war der Verlust eines Daumens die Strafe. Der Jagdsrevel wurde oft mit dem Leben verbüßt. Nur in schroffen Gebirgsgegenden, wo keine Ritterburgen und keine Klöster standen, erhielt sich mit anderen Freiheiten auch das ursprüngliche deutsche Recht der freien Jagd und Fischerei, sowie die freie Benutzung von Wald und Weide.